

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 224 - 224

*Bei G. Franz in München erschien: "Sammlung  
sämmlicher Plenar-Beschlüsse des*

*Oberappellationsgerichts des Königreiches Bayern in  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nebst dem*

*Präjudizien-Gesetze vom 17. November 1837 und den  
dazu gehörigen Motiven. Mit höchster Erlaubniß des*

*Königl. Bayer. Justiz-Ministeriums herausgegeben von  
Dr. H. A. Moritz, Appellationsgerichtsrathe zu Neuburg"*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

einzelnen Gläubiger allerdings völlige Tilgung bewirkt, findet wegen gänzlicher Verschiedenheit der Fälle im Konkurse keine Anwendung. In Ansehung der Exekution im Konkurse wird in Kap. XIX, S. 20, Nr. 3 die allgemeine und durchgreifende Regel aufgestellt, daß jenem Gläubiger, welcher im Konkurse das Seinige nicht erlangt hat, der weitere Regreß gegen den Hauptschuldner, wenn er wieder zu Kräften kommt, so wie gegen den verpflichteten Dritten vorbehalten bleibe.

LAG. vom 10. Jan. 1835, Nr. 1222<sup>25/26</sup>.

---

### Literarische Anzeige.

Bei G. Franz in München erschien:

„Sammlung sämtlicher Plenar = Beschlüsse des Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nebst dem Präjudizien = Gesetze vom 17. November 1837 und den dazu gehörigen Motiven. Mit höchster Erlaubniß des Königl. Bayer. Justiz = Ministeriums herausgegeben von Dr. H. A. Moriz, Appellationsgerichtsrathe zu Neuburg.“

Die Veranstaltung dieser Sammlung erscheint uns sehr dankenswerth, indem dadurch die Benützung einer wichtigen Rechtsquelle bedeutend erleichtert wird. Wir sind mit dem Hrn. Herausgeber vollkommen einverstanden, wenn er es im Vorworte für angemessen erklärt, daß sich auch Mittel = und Untergerichte die oberstrichterlichen Kontroversen = Entscheidungen zur Richtschnur dienen lassen. Die in den Notizen beigefügten Hinweisungen auf Gesetzstellen und literarische Hülfsmittel werden Jedermann willkommen seyn.

---